Stadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes TÜ Nr. 246 „Gewerbe-/ Industriegebiet Ville“ im Stadtteil Kerpen Türnich

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes TÜ Nr. 246 „Gewerbe-/Industriegebiet Ville“ im Stadtteil Kerpen Türnich gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Lage des Plangebietes
Das Plangebiet (Industrie- und Gewerbepark Türnich III) liegt im Stadtteil Kerpen-Türnich an der B 264 nördlich des bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbegebietes Türnich 2 beidseits der Heisenbergstraße. Nördlich schließen sich die bereits rekultivierten Flächen des ehemaligen Tagebaues Frechen an (Marienfeld). Die Lage des Plangebietes ist der Übersichtskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen **(Anlage 1**). Die Änderungen betreffen drei unterschiedliche räumliche Teilbereiche (Anlage 2.1 – 2.3).

Ziel und Zweck der Planung
Im Rahmen der 3. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen u.a. für die Ansiedlung einer Firma, welche ein Betriebsgelände von ca. 3 ha benötigt und für die Erweiterung eines vorhandenen Betriebsgeländes mit einer Erweiterungsfläche von ca. 5000 m² geschaffen werden. Dazu muss die bisherige Erschließungsplanung und die Randbegrünung im Detail angepasst werden. Mit den geplanten Änderungen werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung und Weiterentwicklung des Industriestandortes Türnich als Grundlage für eine dauerhafte Arbeitsplatzversorgung in der Region,
- Anpassung der Gewerbegrundstücke an veränderte Standortanforderungen der anzusiedelnden Betriebe (Grundstückszuschnitt, -größe, Erschließung, Grünordnung),

Bekanntmachungsanordnung
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes KE 246 „Gewerbe-/Industriegebiet Ville“ in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes TÜ 246 „Gewerbe-/Industriegebiet Ville“ und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
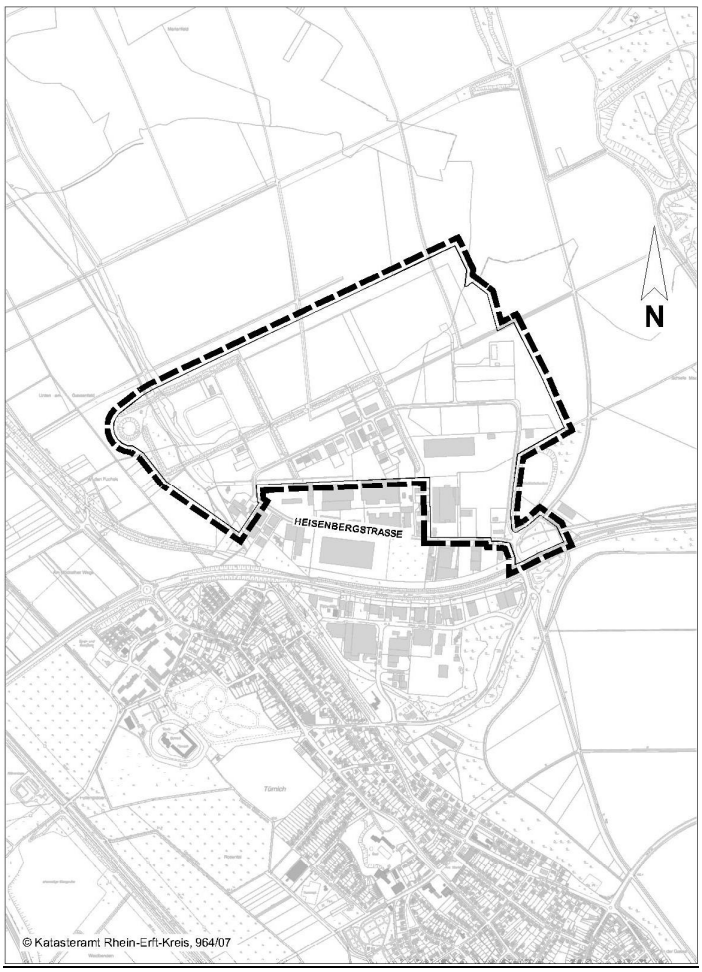
Kerpen, den 02.03.2009 Marlies Sieburg, Bürgermeisterin